



CRAILSHEIM

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 21.07.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98) hat der Gemeinderat am 21.07.2025 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte

1. Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträtinnen und Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (auch Fahrtkosten innerhalb des Gebiets des Verwaltungsraumes Crailsheim) und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner vorbereitenden Sitzungen (Fraktionssitzungen), seiner Ausschüsse und weiterer Gremien sowie des Ältestenrats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gewährt
 - a) als monatliche Pauschale von 160,-- €,
 - b) aus Sitzungsgeldern für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien und vor-Ort-Terminen, sofern ein direkter Zusammenhang zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat besteht, entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe des Satzes nach § 3 Abs. 2.

§ 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 60,-- € und zusätzlich 5,-- € je Fraktionsmitglied.

2. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats sowie für sonstige Verrichtungen im Dienste der Stadt einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gewährt
 - a) als monatliche Pauschale von 25,--€
 - b) aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats sowie für sonstige Verrichtungen im Dienste der Stadt einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien, sofern ein direkter Zusammenhang zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortschaftsrat besteht, entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe des Satzes nach § 3 Abs. 2.

§ 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.1 Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe des Satzes nach § 3 Abs. 2.

§ 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.2 Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ortsvorsteher/innen erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe des Satzes nach § 3 Abs. 2.

§ 3 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

4. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 erfolgt vierteljährlich nachträglich.
5. Ist ein Mitglied des Gemeinderats oder des Ortschaftsrats länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Drei-Monats-Frist abläuft. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 Satz 4 gewährte Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen

1. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen der Stadtteile erhalten als Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher der Ortschaft Triensbach 50 % des einem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegruppengröße 500 bis 1.000 Einwohnern zustehenden Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG), mindestens jedoch 1213,53 €.
 - b) für die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher der Ortschaften Goldbach, Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Tiefenbach und Westgartshausen 50 % des einem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegruppengröße 1.000 bis 2.000 Einwohner zustehenden Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung nach dem AufwEntG, mindestens jedoch 1614,40 €.
3. Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher/in abgegolten.
4. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Ortsvorsteher/in ununterbrochen länger als 3 Monate sein/ihr Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages nach einem Stundensatz.

2. Die erste Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit wird mit einem Sockelbetrag in Höhe von 30,-- € entschädigt. Mit dem Sockelbetrag sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der An- und Rückreise abgegolten.

Jede weitere angefangene Stunde wird mit 10,-- € entschädigt. Der Tageshöchstsatz beträgt 90,-- €.

3. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet.
4. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

5. Ehrenamtliche Wahlhelfer/innen erhalten für ihren Einsatz bei der Durchführung von Wahlen abweichend von Abs. 2 einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,-- €. Die Wahlvorsteher/innen und die stellvertretenden Wahlvorsteher/innen erhalten 120,-- €. Findet die Stimmauszählung an einem anderen Tag als die Wahl selbst statt, wird der Aufwand für diesen Tag gem. Abs. 2 entschädigt.

§ 4

Reisekostenvergütung

1. Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
2. Auswärtige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gebiets des Verwaltungsraumes Crailsheim wahrgenommen werden müssen.

§ 5

Überarbeitungsrhythmus

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird dem Gemeinderat im Sinne von regelmäßigen Aktualisierungen frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf einer Amtsperiode zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Fassung vom 14.12.2000 mit Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 22.07.2025

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.